SBB
Beamtenbund
und Tarifunion
Sachsen

Entwurf einer Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz

Vorab ist festzustellen, dass das mit der Änderungsverordnung verfolgte Ziel, eine Deregulierung und Rechtsvereinfachung zu erreichen, als sinnvoll und sachgerecht anzusehen ist.
Dieses Ansinnen ist nach unserer Einschätzung auch in wesentlichen Teilen gelungen. Nachfolgend finden sich deshalb Anmerkungen nur zu einigen wenigen Aspekten.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Teil 1 – Änderung der Sächsischen Jugendarbeitsschutzverordnung

Zum neu gefassten § 2 – Arbeitszeit der jugendlichen Beamtinnen und Beamten

zu Absatz 3:
Zu § 2 Abs. 3 wird in der Begründung wie folgt ausgeführt: „Zur Klarstellung wird Umfang und Dauer der Pausen explizit in die Regelung aufgenommen, im Übrigen wird auf das Jugendarbeitsschutzgesetz verwiesen.“ Mit Blick auf das verfolgte Ziel der Änderungsverordnung – Deregulierung und Rechtsvereinfachung – ist festzustellen, dass eigentlich auf die explizite Aufnahme des Abs. 3 verzichtet werden kann, da dieser die gleichen rechtlichen Vorgaben enthält wie § 11 Abs. 1 JArbSchG. Aber nach unserer Ansicht ist die explizite Regelung aufgrund der Bedeutung der Pausenregelung auch hinsichtlich der gerade auch für jugendlichen Beamtinnen und Beamten notwendigen Erholungsphasen nachvollziehbar.

zu Absatz 5:
Der Verweis auf § 2 der SächsAZVO in Absatz 5 ist aus unserer Sicht richtig und sachgerecht. Eine Gleichstellung der jugendlichen Beamtinnen und Beamten mit den erwachsenen Beamtinnen und Beamten ist an dieser Stelle zwingend notwendig.

zu Absatz 6:
Die Neuregelung in § 2 Abs. 6 S. 4, nach der geleistete Mehrarbeit durch Gewährung von entsprechender Freizeit spätestens bis zum Ende des Folgemonats auszugleichen ist (im Vergleich zu § 7 Abs. 3 SächsJArbSchVO bisheriger Fassung, nach der der Ausgleich für geleistete Mehrarbeit durch Gewährung von entsprechender Freizeit innerhalb der folgenden drei Wochen zu erfolgen hat) ist nach unserer Auffassung sinnvoll. Hierbei handelt es sich um einen klar definierten Zeitraum, der auch in anderen Vorschriften vielfach Anwendung findet und der deswegen zu befürworten ist.

Zum neu gefassten § 5 – Ärztliche Untersuchungen

zu Absatz 4:
Insoweit wird in der Begründung Bezug genommen auf § 13 Abs. 2 JArbSchG bisherige Fassung. Zu dem beabsichtigten Wegfall des Absatzes 2 in der künftigen Fassung wird in der Begründung ausgeführt, dass die Regelung nunmehr durch Verweis auf § 37 Absatz 2 erfasst sei. Aus Sicht des SBB

ist das kritisch zu bewerten. Denn die Feststellung, ob bei den Jugendlichen die für die Laufbahn erforderliche gesundheitliche Eignung vorliegt (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 SächsJArbSchVO bisheriger Fassung) ist für den Beamtenbereich von herausragender Bedeutung. Hier reicht es nach unserer Einschätzung nicht aus, auf den Wortlaut des allgemein geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes zu verweisen. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass in § 5 Abs. 5 des Änderungsentwurfs in Ziffer 1 auf die für die Laufbahn erforderliche gesundheitliche Eignung verwiesen wird.

zu Absatz 6:
Die Regelung in diesem Absatz ist wichtig und ausdrücklich zu begrüßen.

Teil 2 – Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Zu § 15 – Beschäftigungsverbote vor der Entbindung
In Abs. 2 wurde die Angabe „der Entbindung“ durch die Angabe „dem voraussichtlichen Tag der Entbindung“ ersetzt. Die Änderung wird generell und mit Blick auf die Angabe in § 17 Abs. 2 S. 2 SächsUrlMuEltVO befürwortet.

Zu § 16 – Beschäftigungsverbote nach der Entbindung
Die Einfügung des neu gefassten Abs. 6 mit den auch im Mutterschutzgesetz mit gleichem Wortlaut neu eingefügten, gestaffelten Mutterschutzfristen ist positiv zu bewerten.

Zu § 22 – Entlassung während Schwangerschaft und Entbindung
In Abs. 1 soll die bisherige Ziffer 2 gestrichen werden. Grundsätzlich ist die Begründung nachvollziehbar. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, dass das Mutterschutzgesetz (geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze – Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt v. 24.02.2025) in § 17 Abs. 1 MuSchG die Ziffer 2, die in der hier gegenständlichen Änderungsverordnung gestrichen wurde, nach wie vor enthält. Nach unserer Einschätzung kann die beabsichtigte Streichung der bisherigen Ziffer 2 zu Irritationen führen. Denn mit der vorliegenden Änderungsverordnung sollen im Wesentlichen die entsprechenden Änderungen des Mutterschutzgesetzes nachvollzogen werden. Ein weitestgehender Gleichklang der Vorschriften für den Bereich der Beamtinnen und der Arbeitnehmerinnen wird insoweit für sinnvoll erachtet.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende

SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V.
Theresienstraße 15 | 01097 Dresden | Tel.: 0351 4716824
www.sbb.de